

Gebührensatzung des Kreises Plön für die Kreismusikschule Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der 28.2.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. S. 473), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2014 (GVOBl. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 5.7.2001¹ folgende Gebührensatzung erlassen:

Die Fassungen der 1. Nachtragssatzung vom 6.12.2002², der 2. Nachtragssatzung vom 11.2.2003³, der 3. Nachtragssatzung vom 10.2.2005⁴, der 4. Nachtragssatzung vom 30.3.2006⁵, der 5. Nachtragssatzung vom 16.10.2008⁶, der 6. Nachtragssatzung vom 10.6.2010⁷, der 7. Nachtragssatzung vom 4.7.2011⁸, der 8. Nachtragssatzung vom 11.6.2012⁹ und der 9. Nachtragssatzung vom 18.05.2015¹⁰ wurde redaktionell in den Text eingearbeitet.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Kreismusikschule Plön werden für die Teilnahme am Unterricht Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Schüler oder die Schülerin den Unterricht aufnehmen kann. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Schüler oder die Schülerin nach § 5 der Satzung aus der Kreismusikschule ausscheiden kann.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch nimmt. Erfolgt die Anmeldung durch eine andere Person, ist diese zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Mehrere Personen schulden als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie setzen sich aus zwölf monatlichen Gebühren zusammen. Die Beträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig.

¹ veröffentlicht: Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön vom 12.07.2001, Nr. 9, S. 85

² veröffentlicht: Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön vom 19.12.2002, Nr. 18, S. 149

³ veröffentlicht: Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön vom 27.02.2003, Nr. 3, S. 49

⁴ veröffentlicht: Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön vom 03.03.2005, Nr. 3, S. 10

⁵ veröffentlicht: Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön vom 04.04.2006, Nr. 8, S. 53

⁶ veröffentlicht: Öffentliche Bekanntmachungen Kreis Plön am 29.10.2008, lfd. Nr. 35/2008

⁷ veröffentlicht: Öffentliche Bekanntmachungen Kreis Plön am 17.06.2010, lfd. Nr. 24/2010

⁸ veröffentlicht: Öffentliche Bekanntmachungen Kreis Plön am 08.07.2011, lfd. Nr. 28/2011

⁹ veröffentlicht: Öffentliche Bekanntmachungen Kreis Plön am 14.06.2012, lfd. Nr. 14/2012

¹⁰ Veröffentlicht: Öffentliche Bekanntmachungen Kreis Plön am 27.06.2015, lfd. Nr. 19/2015

§ 4
Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren betragen

1.1	Musikgarten		12,00 €
1.2	Grundkurse Musik für Vorschulkinder		10,00 €
1.3	Grundkurse Musik für Grundschulkinder		10,00 €
1.4	Instrumentaler Orientierungsunterricht incl. Instrumentenmiete und Singkreis (4 bis 6 Schüler/-innen)		44,20 €
2.1	Gruppenunterricht		
2.1.1.1	Kleine Gruppe (2 bis 3 Schüler/-innen) - Kinder und Jugendliche		49,00 €
2.1.1.2	Kleine Gruppe (2 bis 3 Schüler/-innen) - Erwachsene		61,00 €
2.1.2.1	Große Gruppe (4 bis 6 Schüler/-innen) – Kinder und Jugendliche		40,00 €
2.1.2.2	Große Gruppe (4 bis 6 Schüler/-innen) - Erwachsene		50,00 €
2.1.3	Pop- und Gospelchor		16,00 €
2.1.4	Pop- und Gospelchor für Teilnehmer/innen, die ein Hauptfach an der KMS belegt haben		10,80 €
2.2	Einzelunterricht		
2.2.1.1	Einzelunterricht 30 Min. - Kinder und Jugendliche		69,20 €
2.2.1.2	Einzelunterricht 30 Min. - Erwachsene		86,50 €
2.2.2.1	Einzelunterricht 45 Min. - Kinder und Jugendliche		102,90 €
2.2.2.2	Einzelunterricht 45 Min. - Erwachsene		128,50 €
3	Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht für Externe		16,70 €
4	Miete für Instrumente mit Neubeschaffungswert		
4.1	bis 499,99 €		9,00 €
4.2	ab 500,00 €		16,00 €
5	Aufnahmegebühr für Unterricht nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 3.	einmalig	8,00 €
6	Gebühr für die Lizenz zur legalen Herstellung und Nutzung von Notenkopien	monatlich	1,00 €

(2) Volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlen grundsätzlich die Erwachsenengebühr. Nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen werden Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr den Jugendlichen gleichgestellt.

(3) Für zeitlich befristete Angebote (Kurse) werden individuelle Gebühren erhoben, die mindestens kostendeckend kalkuliert werden. Das gilt auch für besondere Angebote in der Zusammenarbeit mit Institutionen wie z.B. Kindergärten, Schulen und Seniorenheime. Für die Schüler/innen des Studienseminars wird ebenfalls eine kostendeckende Gebühr erhoben.

§ 5

Gebührenermäßigung für Kinder, Schülerinnen und Schüler

(1) Für Kinder sowie für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule oder eine berufliche Vollzeitschule besuchen, wird auf schriftlichen Antrag Gebührenermäßigung gewährt als:

a) Sozialermäßigung (Abs. 3)

b) Geschwisterermäßigung (Abs. 4 und 5).

Die Gebührenermäßigung wird ab 01. des Monats, in dem der Antrag bei der Kreismusikschule eingeht, gewährt. Sie gilt jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Sozialermäßigung vorliegen, gelten die §§ 82 bis 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensermittlung gelten die Ausnahmen des § 82 Abs. 1 SGB XII nicht.

(3) Unterschreitet das bereinigte Einkommen der Haushaltsgemeinschaft des Schülers oder der Schülerin die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, wird die Unterrichtsgebühr nach § 4 ermäßigt. Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze

bis	25,00 €	beträgt die Sozialermäßigung	10 %,
bis	50,00 €	beträgt die Sozialermäßigung	20 %,
bis	100,00 €	beträgt die Sozialermäßigung	30 %,
bis	150,00 €	beträgt die Sozialermäßigung	40 %,
bis	200,00 €	beträgt die Sozialermäßigung	50 %,
bis	250,00 €	beträgt die Sozialermäßigung	60 %,
bis	300,00 €	beträgt die Sozialermäßigung	70 % und
ab	300,00 €	beträgt die Sozialermäßigung	75 %

der Gebühr.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch eine Bescheinigung des örtlichen Sozialamtes nachzuweisen. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Kreismusikschule Plön unverzüglich anzuzeigen.

(4) Wird eine Sozialermäßigung gewährt, erhalten weitere am Unterricht teilnehmende Kinder im Sinne des Abs. 1 einer Familie eine Geschwisterermäßigung.

Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind die Hälfte
und für das dritte sowie jedes weitere Kind drei Viertel
der ermäßigten Gebühr.

Die höchste Stufe dieser Ermäßigung wird jeweils für das Kind oder den Schüler bzw. die Schülerin mit den kostengünstigsten Gebühren gewährt.

(5) Erhält das erste Kind keine Ermäßigung, weil die Voraussetzungen für eine Sozialermäßigung nicht vorliegen, wird für ein zweites Kind dann eine 50 %-ige Ermäßigung gewährt, wenn die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII durch Anrechnung des bereits zu zahlenden Beitrages (als einkommens-mindernde Belastung) unterschritten wird.

(6) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden auf Instrumentenmiete und Kursgebühren nicht angewendet.

§ 6
Gebührenerlass bei Krankheit, Unterrichtsausfall

(1) Wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin der Kreismusikschule wegen einer durch ärztliches Attest bescheinigten Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als vier Wochen dem Unterricht fernbleiben muss, kann auf schriftlichen Antrag der Erlass der Gebühr pro ausgefallener Unterrichtsstunde mit 1/52 der Jahresgebühr gewährt werden.

(2) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, mehr als zweimal innerhalb eines Kalenderjahres aus, so werden die anteiligen Unterrichtsgebühren pro ausgefallener Unterrichtsstunde mit 1/52 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag der Zahlungspflichtigen abgesetzt, wenn der Unterricht nicht nachgeholt werden kann. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

§ 7
Sachkosten

Soweit die Kreismusikschule Instrumente, Noten usw. beschafft, die in das Eigentum des Schülers oder der Schülerin der Musikschule übergehen, sind die entstehenden Kosten zu erstatten. Die Erstattung ist nach Erhalt der Gegenstände abzurechnen und zu zahlen.

§ 8
Inkrafttretenⁱ

Diese Satzung tritt am 1.8.2015 in Kraft.

Plön, den 18.5.2015

Kreis Plön
Die Landrätin

gez. Stephanie Ladwig

ⁱ Satzung vom 06.07.2002, in Kraft getreten am 01.10.2001; die Eurobeträge in § 4 und § 5 am 01.01.2002
Satzung vom 06.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003
Satzung vom 11.02.2003, in Kraft getreten am 01.03.2003
Satzung vom 10.02.2005, in Kraft getreten am 01.03.2005
Satzung vom 30.03.2006, in Kraft getreten am 01.04.2006
Satzung vom 16.10.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
Satzung vom 10.06.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010
Satzung vom 04.07.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011
Satzung vom 11.06.2012, in Kraft getreten am 01.08.2012
Satzung vom 18.05.2015, in Kraft getreten am 01.08.2015